

**Art. 9.** De veiligheidsinspecteurs bedoeld in artikel 5 volgen de basisopleiding van het kader van de beveiligingsagenten van politie en van het kader van de beveiligingsassistenten van politie, met uitzondering van de module die betrekking heeft op de rol en de opdrachten van de beveiligingsagent van politie in het kader van de beveiliging en de bescherming van luchthaveninfrastructuren waarvan zij zijn vrijgesteld.

**Art. 10.** De beveiligingsassistent van politie, afkomstig van de naamloze vennootschap "Brussels Airport Company", die alvorens de basisopleiding van het kader van de beveiligingsagenten van politie en van het kader van de beveiligingsassistenten van politie met vrucht te hebben gevolgd, in het raam van een mobiliteitsprocedure aangewezen wordt voor een andere functionele betrekking van beveiligingsassistent van politie, volgt zo snel mogelijk die basisopleiding, met uitzondering van de module 13 en, voor zover hij die met vrucht heeft gevolgd, van de module 9.

De beveiligingsassistent van politie neemt de in het eerste lid bedoelde betrekking, in afwijking van artikel VI.II.25, eerste lid, RPPol, pas na het slagen voor de betrokken basisopleiding op.

#### HOOFDSTUK IV. — Slotbepalingen

**Art. 11.** Op de dag waarop zij in het *Belgisch Staatsblad* worden bekendgemaakt, treden in werking:

1° artikel 8 van de wet van 12 november 2017 betreffende de beveiligingsassistenten en -agenten van politie en tot wijziging van sommige bepalingen met betrekking tot de politie;

2° dit besluit.

**Art. 12.** De minister bevoegd voor Binnenlandse Zaken en de minister bevoegd voor Mobiliteit zijn, ieder wat hem betreft, belast met de uitvoering van dit besluit.

Brussel, 7 december 2018.

FILIP

Van Koningswege :

De Vice-Eerste Minister en Minister  
van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,

J. JAMBON

De Minister van Mobiliteit,

Fr. BELLOT

**Art. 9.** Les inspecteurs de sécurité visés à l'article 5 suivent la formation de base du cadre d'agents de sécurisation de police et du cadre d'assistants de sécurisation de police, à l'exception du module concernant le rôle et les missions de l'agent de sécurisation de police dans le cadre de la sécurisation et de la protection d'infrastructures aéroportuaires dont ils sont dispensés.

**Art. 10.** L'assistant de sécurisation de police, issu de la société anonyme "Brussels Airport Company" qui, avant d'avoir suivi avec fruit la formation de base du cadre d'agents de sécurisation de police et du cadre d'assistants de sécurisation de police, est désigné, dans le cadre d'une procédure de mobilité, à un autre emploi fonctionnel d'assistant de sécurisation de police, suit le plus vite possible cette formation de base à l'exception du module 13 et, pour autant qu'il l'ait suivi avec fruit, du module 9.

Par dérogation à l'article VI.II.25, alinéa 1<sup>er</sup>, PJPOL, l'assistant de sécurisation de police n'exerce l'emploi visé à l'alinéa 1<sup>er</sup>, qu'après la réussite de la formation de base concernée.

#### CHAPITRE IV. — Dispositions finales

**Art. 11.** Entrent en vigueur le jour de leur publication au *Moniteur belge* :

1° l'article 8 de la loi du 12 novembre 2017 relative aux assistants et agents de sécurisation de police et portant modification de certaines dispositions concernant la police ;

2° le présent arrêté.

**Art. 12.** Le ministre qui a l'Intérieur dans ses attributions et le ministre qui a la Mobilité dans ses attributions sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Bruxelles, le 7 décembre 2018.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre et  
Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,

J. JAMBON

Le Ministre de la Mobilité,

Fr. BELLOT

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/32443]

**23 NOVEMBER 2017.** — Ministeriële richtlijn MFO-2 betreffende het solidariteitsmechanisme tussen de politiezones inzake versterkingen voor opdrachten van bestuurlijke politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de richtlijn MFO-2 van de Vice-Eerste Minister en Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken van 23 november 2017 betreffende het solidariteitsmechanisme tussen de politiezones inzake versterkingen voor opdrachten van bestuurlijke politie (*Belgisch Staatsblad* van 6 december 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/32443]

**23 NOVEMBRE 2017.** — Directive ministérielle MFO-2 relative au mécanisme de solidarité entre les zones de police en matière de renforts pour des missions de police administrative. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la directive MFO-2 du Vice-Premier Ministre et Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur du 23 novembre 2017 relative au mécanisme de solidarité entre les zones de police en matière de renforts pour des missions de police administrative (*Moniteur belge* du 6 décembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2018/32443]

**23. NOVEMBER 2017** — Ministerielle Richtlinie MFO-2 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Richtlinie MFO-2 des Vizepremierministers und Ministers der Sicherheit und des Innern vom 23. November 2017 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES****23. NOVEMBER 2017 - Ministerielle Richtlinie MFO-2 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge**

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frau Hohe Beamtin, beauftragt mit der Ausübung von Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An die Frau Generalkommissarin der föderalen Polizei

An den Herrn Generalinspektor der Generalinspektion der föderalen und der lokalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Lokale Polizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrter Frau Hohe Beamtin,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

Sehr geehrte Frau Generalkommissarin,

Sehr geehrter Herr Generalinspektor,

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Allgemeiner Rahmen**

vorliegende Richtlinie ergeht in Ausführung der Artikel 61 bis 64 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP).

Sie soll gewährleisten, dass alle Polizeizonen des Landes anderen Polizeizonen, die mit verwaltungspolizeilichen Aufträgen konfrontiert sind, die sie nicht alleine ausführen können, einen Teil ihrer Einsatzkapazität zur Verfügung stellen. Es handelt sich um einen zwingenden nationalen Solidaritätsmechanismus, der "belastbare Kapazität" (HyCap) genannt wird.

Daneben bleiben die anderen Mechanismen bestehen: die Unterstützung durch die föderale Polizei mit spezialisierter oder nicht spezialisierter Verstärkung, die freiwillige laterale Unterstützung zwischen Polizeizonen und die interzonale Zusammenarbeit (1).

Schließlich gibt es noch die Anforderungsmöglichkeiten (siehe Artikel 43 und 64 GIP).

Beantragt eine Polizeizone mehr Unterstützung, als absolut notwendig ist, belastet sie damit unnötig die anderen Polizeizonen, wodurch die Ausübung der anderen polizeilichen Grundfunktionen beeinträchtigt werden kann. Der betreffende Korpschef hat also die wichtige Verantwortung, nur dann eine Unterstützung zu beantragen, wenn die Mittel der Polizeizone nicht ausreichen. Auf der Grundlage einer polizeilichen Risikoanalyse werden angemessene Maßnahmen getroffen und wird die hierfür erforderliche Kapazität bestimmt.

Ferner verweise ich die lokalen Behörden auf die Auswirkung der an die Genehmigung von Ereignissen gekoppelten Bedingungen (Wahl von Ort und Zeitpunkt, interner Ordnungsdienst, ...) auf den Polizeieinsatz.

Bei der Bewältigung von Ereignissen im Bereich der öffentlichen Ordnung ist es wichtig, dass die Polizeidienste von derselben Grundphilosophie ausgehen. Der diesbezügliche Referenzrahmen ist im Rundschreiben CP4 (2) beschrieben und betrifft die vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums (VKÖR). Zudem wird er im Ministeriellen Rundschreiben OOP 41 (3) operationalisiert.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals einige Kernaufgaben der Polizeidienste hervorheben:

- Sie leisten größtmögliche Anstrengungen, um vor, während und nach einem Ereignis relevante Auskünfte von den Polizei- und Nachrichtendiensten zu erhalten.

- Sie gründen ihre Vorgehensweise auf eine gründliche und professionelle Risikoanalyse.

- Sie begleiten Demonstrationen auf professionelle Weise.

- Sie tragen zum Schutz der individuellen Rechte und Freiheiten bei.

- Sie tragen aktiv zum Schutz von Personen, Gütern und Einrichtungen bei.

- Sie überwachen Risikogruppen.

- Sie gehen bei Polizeiaktionen wohlüberlegt, zielgerichtet und angemessen zu Werke, um Eskalation, Schaden und soziale Belästigung maximal zu begrenzen.

## **2. Anwendungsbereich**

In Ausführung von Artikel 62 Nr. 10 GIP ist der HyCap-Mechanismus der Verstärkung vorbehalten, die ausnahmsweise und zeitlich befristet bei umfangreichen verwaltungspolizeilichen Aufträgen geleistet wird.

Es handelt sich um einen Unterstützungsmechanismus zwischen Polizeizonen bei der Bewältigung von Ereignissen im Bereich der öffentlichen Ordnung, wenn eine Polizeizone, die dies gewährleisten soll, das nicht alleine schaffen kann.

Die Einsatzkoordination und Einsatzleitung [Gold Commander (4)] der polizeilichen Bewältigung solcher Ereignisse wird dem Korpschef der lokalen Polizei beziehungsweise dem Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator (DirCo) anvertraut, gemäß den Artikeln 7 bis 7/5 des Gesetzes über das Polizeiamt (GPA).

Das betreffende Ereignis findet hauptsächlich auf dem Gebiet einer oder mehrerer Polizeizonen statt, was jedoch nicht ausschließt, dass Verstärkungen auf einem Tätigkeitsgebiet eingesetzt werden können, das vorrangig einem Dienst der föderalen Polizei zugewiesen ist, wenn dieser Einsatz Teil (Silver Commander) des Gesamteinsatzes unter der Verantwortung des Gold Commanders ist.

Mit der Richtlinie MFO-2 wird also nicht bezweckt, strukturelle Antworten auf Kapazitätsdefizite zu bieten, die in einer Polizeizone oder in einem Dienst der föderalen Polizei vorhanden sind.

Das in vorliegender Richtlinie beschriebene Verfahren darf jedoch nicht die in Artikel 43 GPA festgelegte Pflicht des gegenseitigen Beistands zwischen Polizeidiensten beeinträchtigen. Bei nicht geplanten Ereignissen müssen zunächst die verfügbaren Mittel sofort eingesetzt werden und bedarf es sodann der Solidarität innerhalb der integrierten Polizei.

## **3. Grundsätze**

### **3.1 Transparenz**

Der HyCap-Mechanismus muss harmonisch in den Einsatz der spezialisierten oder nicht spezialisierten Kapazität für VKÖR [Einsatzkorps (CIK) und Direktion öffentliche Sicherheit (DAS)], über die die föderale Polizei verfügt, integriert werden. Diese Kapazität muss optimal genutzt werden, um den Rückgriff auf die HyCap möglichst zu begrenzen.

Zur Sicherstellung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht erstattet die föderale Polizei dem Koordinierungsausschuss der integrierten Polizei (CC GPI) und über die DirCos allen lokalen Polizeizonen jedes Halbjahr Bericht darüber, inwieweit sie mit CIK und DAS dazu beiträgt, dass weniger HyCap eingesetzt wird.

Ferner ist eine objektivierte und rationalisierte Verteilung der gesamten Kapazität des CIK erforderlich, wobei Behörden und Bürgern auf dem gesamten Staatsgebiet des Königreichs gleichwertige Mindestdienstleistungen gewährleistet werden.

### 3.2 Verfügbarkeitsstufe

Die Verfügbarkeitsstufe entspricht der maximalen Mobilisierung des Personals einer Polizeizone, das als Verstärkung zugunsten einer anderen Zone bereitgestellt werden kann. Es handelt sich in der Regel um maximal 7 Prozent des verfügbaren Personalbestands.

Den Korpschefs eines Bezirks steht es jedoch frei, in Absprache mit dem DirCo eine andere gegenseitige Verteilung dieser bereitzustellenden Verstärkung zu vereinbaren. Jede Polizeizone bleibt jedoch stets für die Erfüllung der durch vorliegendes Rundschreiben auferlegten Verpflichtungen verantwortlich, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeitsstufe.

Bei Mobilisierung dieses Personalbestands muss vor Beginn der beantragten Dienstleistung stets eine Mindestfrist für die Benachrichtigung eingehalten werden. Diese Benachrichtigungsfrist beträgt im Idealfall mindestens 96 Stunden, wobei hier die Verfügbarkeitsstufe von 7 Prozent anwendbar ist. Die Verfügbarkeitsstufe wird auf 4 Prozent herabgesetzt, wenn die Benachrichtigungsfrist zwischen 24 und 96 Stunden liegt. Weniger als 24 Stunden vor Beginn der Dienstleistung ist keinerlei Verfügbarkeitsstufe anwendbar.

Eine Polizeizone, die punktuell mit umfangreichen verwaltungspolizeilichen Aufträgen auf ihrem Gebiet konfrontiert wird, ist für diese(n) Tag(e) von der Lieferung der HyCap befreit, wenn ihr eigener Einsatz die Zulässigkeitschwelle (siehe unten) überschreitet. Diese Befreiung muss vom betreffenden DirCo und von der Direktion der Einsätze in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten (DAO) bestätigt werden.

Unter verfügbarem Personalbestand versteht man den Einsatzkader der betreffenden Polizeizone und das Einsatzpersonal, das von der föderalen Polizei entsendet wird. Die Gesamtzahl ist jedoch auf die im Königlichen Erlass vom 5. September 2001 zur Festlegung des Mindestbestandes an Einsatzpersonal und an Verwaltungs- und Logistikpersonal der lokalen Polizei (nachstehend "KE vom 5. September 2001" genannt) festgelegte Mindestnorm begrenzt.

Für Polizeizonen, deren föderale Finanzierungsnorm (5) unter der im KE vom 5. September 2001 festgelegten Mindestnorm liegt, wird für den verfügbare Personalbestand die föderale Finanzierungsnorm genommen.

Die Verfügbarkeitsstufe wird jährlich berechnet (6).

Unter außergewöhnlichen Umständen, die eine polizeiliche Mobilisierung sehr großen Ausmaßes erfordern, kann die maximale Verfügbarkeitsstufe auf Beschluss des Ministers des Innern punktuell und als absolute Ausnahme auf 10 Prozent erhöht werden. Ein solcher Beschluss kann nur nach vollständiger Ausschöpfung sowohl der Kapazität des CIK und der DAS als auch der ausgebildeten und ausgerüsteten Kapazität der Polizeischulen gefasst werden.

### 3.3 Leistungslinie

Die Leistungslinie entspricht einer Anzahl Leistungseinheiten, die eine fiktive "buchhalterische" Kapazität von Leistungen bilden, die auf der Grundlage der Solidarität angefordert werden können [1,2 Prozent x 1,5 der Jahreskapazität jeder Polizeizone (7)].

Die Leistungslinie wird jährlich auf der Grundlage des gleichen Personalbestands berechnet, der auch für die Berechnung der Verfügbarkeitsstufe berücksichtigt wird.

Wenn aber eine defizitäre Polizeizone es bewusst versäumt, ihren Stellenplan zu besetzen, kann der Minister des Innern beschließen, die Leistungslinie entsprechend dem im KE vom 5. September 2001 bestimmten Mindestpersonalbestand zu berechnen.

Anlage A enthält eine Übersicht über den verfügbaren Personalbestand, die Leistungslinie und die Verfügbarkeitsstufe, pro Zone, Bezirk und Provinz. In dieser Anlage werden zudem die verfügbaren Einsatzkräfte von CIK und DAS aufgeführt.

### **3.4 Mobilisierungsstufe**

Mit Blick auf die Effizienz und Qualität werden die HyCap-Aufträge wie folgt unterteilt:

#### **3.4.1 VKÖR Niv A:**

Alle Aufträge im Bereich Public Management (Bewältigung von offiziellen Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, kommerziellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, ...). Diese Aufträge erfordern weder eine Organisation in zusammengestellten Einheiten noch spezifische Ausbildungen, Trainings oder Ausrüstungen und sind von jedem Personalmitglied mit GPI-48-Profil (8) ausführbar. Aufgrund ihrer Rolle in den Bereichen Empfang und Überwachung sind sie dennoch Teil des Konzepts in Sachen vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums.

#### **3.4.2 VKÖR Niv B:**

Aufträge im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Crowd Control): Protestveranstaltungen und -zusammenkünfte, Streikposten, Protestdemonstrationen, Fußballspiele mit aktiven harten Kernen, ...

Aufträge im Rahmen der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung (Crowd Contain): gewalttätige Aufläufe, verbotene Aufläufe, bewaffnete Aufläufe, Schlägereien, Privatmilizen, ... (Artikel 22 Absatz 2 GPA).

Sie werden in zusammengestellten Einheiten ausgeführt und erfordern spezifische Ausbildungen, Trainings und Ausrüstungen.

Polizeizonen mit einer Mindestnorm unter 75 Vollzeitäquivalenten (FTE) führen nur Aufträge VKÖR Niv A aus und werden in die Kategorie HyCap A eingestuft. Die anderen Polizeizonen sind in der Kategorie HyCap B eingestuft und führen vorrangig Aufträge VKÖR Niv B und marginal Aufträge VKÖR Niv A aus.

Ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Rundschreibens wird die Arbeitsgruppe MFO-2 (Nr. 6.4) bewerten, inwiefern diese Unterscheidung (75 FTE) ab Kategorie 3 (9) auf die Polizeizonen anwendbar ist.

Zonen, die in HyCap A eingestuft sind, können über eine strukturelle Zusammenarbeitsvereinbarung oder eine Assoziierung in die Kategorie HyCap B eingestuft werden. Die betreffenden Zonen gelten für die Anwendung der Normen der vorliegenden Richtlinie als eine einzige Zone.

### **3.5 Zulässigkeitschwelle**

Die Polizeizone, auf deren Gebiet ein Ereignis stattfindet, das einen Einsatz bedeutender polizeilicher Mittel erfordert, muss zunächst selbst eine ausreichende Anstrengung durch den Einsatz des eigenen Personals leisten, ehe sie Verstärkung beantragt. Das ist der Grundsatz der Zulässigkeitschwelle.

Die Zulässigkeitschwelle liegt in der Regel bei 12 Prozent des verfügbaren Personalbestands. Bei friedlichen Ereignissen folkloristischer, historischer, kultureller oder sportlicher Art kann man erwarten, dass eine Polizeizone ihre eigenen Mittel maximal einsetzt. Für Ereignisse, für die hauptsächlich (aber nicht unbedingt ausschließlich) auf die VKÖR Niv A zurückgegriffen wird, muss die betreffende Polizeizone beim eigenen Einsatz diese 12 Prozent deutlich überschreiten.

Diese Zulässigkeitschwelle muss unabhängig von der Ebene, der die Einsatzleitung anvertraut wird, eingehalten werden, auch bei Einsätzen auf Beschluss des Ministers des Innern.

Diese Zulässigkeitschwelle gilt ebenfalls für dezentrierte Einheiten der föderalen Polizei, wenn ein Teil der Verstärkung (gemäß Nr. 3) auf einem Tätigkeitsgebiet eingesetzt wird, das vorrangig der föderalen Polizei zugewiesen ist.

Die Zulässigkeitschwellen werden jedes Jahr festgelegt.

## **4. Mechanismus**

### **4.1 Eigener Einsatz**

Bevor auf den HyCap-Mechanismus zurückgegriffen werden kann, muss die betreffende Polizeizone ausreichend eigene Mittel einsetzen, mit der Zulässigkeitschwelle als absolutes Minimum. Für die Zulässigkeitschwelle werden pro Kalendertag sämtliche Ereignisse berücksichtigt, die am gleichen Tag auf dem Gebiet derselben Polizeizone stattfinden.

Verwaltungspolizeiliche Aktionen, die die Polizeizone aus eigener Initiative organisiert (z.B. Alkoholkontrollen, gerichtliche Kontroll- und Überwachungsaktionen, ...) und die nicht im Zusammenhang mit dem Ereignis, für das auf die HyCap zurückgegriffen wird, stehen, zählen nicht bei der Berechnung der Zulässigkeitschwelle.

### **4.2 Antrag auf Verstärkung**

Ein Antrag auf Verstärkung, für den der eigene Einsatz der Polizeizone den Grundsätzen der Zulässigkeitschwelle entspricht, wird vom DirCo bearbeitet. Die Zuerkennung der beantragten Verstärkungen verläuft je nach verlangter Stufe unterschiedlich.

#### **4.2.1 Verstärkung für Aufträge VKÖR Niv A :**

- Zuerst setzt der betreffende DirCo den verfügbaren Teil des CIK seines Bezirks ein. Der betreffende DirCo achtet darauf, dass dieser verfügbare Teil stets maximal ist, damit die Einsatzfähigkeit des CIK gewährleistet ist.

- Ist zusätzliche Kapazität erforderlich, wird als Nächstes auf die HyCap A der Polizeizonen innerhalb des Bezirks zurückgegriffen, bis zu 7 Prozent ihres verfügbaren Personalbestands.

- Danach wird auf die HyCap B der Polizeizonen innerhalb des Bezirks zurückgegriffen, bis zu 7 Prozent ihres verfügbaren Personalbestands.

- Anschließend wird über die DAO auf die HyCap A der Polizeizonen der anderen Bezirke zurückgegriffen, bis zu 7 Prozent ihres verfügbaren Personalbestands.

- In letzter Instanz wird über die DAO auf das CIK der anderen Bezirke, auf die DAS oder auf die HyCap B der Polizeizonen außerhalb des Bezirks zurückgegriffen, bis zu 7 Prozent ihres verfügbaren Personalbestands.

#### **4.2.2 Verstärkung für Aufträge VKÖR Niv B:**

- Zuerst setzt der betreffende DirCo den verfügbaren Teil des CIK seines Bezirks ein. Der betreffende DirCo achtet darauf, dass dieser verfügbare Teil stets maximal ist, damit die Einsatzfähigkeit des CIK gewährleistet ist.

- Ist eine zusätzliche Kapazität erforderlich, wird als Nächstes auf die HyCap B der Polizeizonen innerhalb des Bezirks zurückgegriffen, bis zu 7 Prozent ihres verfügbaren Personalbestands.

- Danach wird über die DAO auf das CIK der anderen Bezirke, auf die DAS oder auf die HyCap B der Polizeizonen außerhalb des Bezirks zurückgegriffen, bis zu 7 Prozent ihres verfügbaren Personalbestands.

Die DAO wird die vorerwähnten Einsatzreihenfolgen mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters und mit der nötigen Flexibilität anwenden. Die Begrenzung der HyCap-Leistungen, ein konzentrischer Einsatz, eine ordnungsgemäße Ausführung des Ordnungsdienstes und eine effiziente Nutzung der Mittel bilden hierbei die Leitlinie.

#### **4.3 Anrechnung auf die Leistungslinie**

Die auf die Leistungslinie anzurechnende Zeit umfasst den Auftrag und die Anfahrt. Die Zeit für Erkundungen und Briefings wird ebenfalls auf die Leistungslinie angerechnet, selbst wenn diese Erkundungen und Briefings nicht am Tag des Ereignisses stattfinden.

Die an Wochenenden geleisteten Stunden werden doppelt angerechnet. Streifen-Hundeteams werden zudem auch während der Woche doppelt angerechnet. Andere Formen der doppelten Anrechnung sind nicht möglich.

Die Ausbildung und die jährlichen Trainings für Mitglieder von Polizeizonen, die zur der Kategorie HyCap B gehören, werden bis zu 7 Prozent auf die Leistungslinie pro Polizeizone angerechnet.

### **5. Sonderfälle**

#### **5.1 Spezifische Unterstützung**

Neben individuellen Polizeibeamten und zusammengestellten Einheiten kann bei einer vereinbarten Kontrolle auch spezifische Unterstützung beantragt werden:



- Verbindungsoffiziere,
- Hundeteams (Hund und Hundeführer),
- Motorradfahrer,
- Informationsteams,
- ...

Eine solche Unterstützung wird von der lokalen Polizei stets auf freiwilliger Basis geleistet.

Zur Beantragung und Anrechnung dieser Unterstützung innerhalb des HyCap-Mechanismus muss die antragstellende Zone nicht unbedingt den Grundsatz der Zulässigkeitschwelle einhalten.

## **5.2 Fußball**

Polizeizonen, die Fußballspiele bewältigen müssen, werden oft mit Problemverhalten bestimmter Fans konfrontiert. Die Arbeit der Spotter, wie im Ministeriellen Rundschreiben OOP 38 (10) festgelegt, ist ein Kernelement des qualitativen Umgangs mit devianten Verhaltensweisen bei Fußballspielen.

Außer bei internationalen Spielbegegnungen ist die Polizeizone der Gastmannschaft in bestimmten Fällen zum Einsatz von Spottern verpflichtet.

Ihre Anzahl wechselt mit dem Risiko der Anfahrten der betreffenden Fans. Daher erstellt die Fußballzelle des FÖD Inneres vor jeder Saison in Absprache mit der DAO eine Risikoanalyse der Anfahrten von Fans, um die Clubs in drei Kategorien aufzuteilen.

In dieser Risikoanalyse werden mindestens folgende Faktoren berücksichtigt:

- durchschnittliche Anzahl Fans und insbesondere durchschnittliche Anzahl Fans mit potenziellem Risikoverhalten, die die Mannschaft bei Auswärtsspielen begleiten,
- Art und Zahl der Zwischenfälle, die in den letzten beiden Saisons vorgefallen sind,
- Anstrengungen zur Beweiserhebung und zur effizienten Bewältigung von Zwischenfällen. Die Verbalisierungspolitik spielt hierbei eine wichtige Rolle,
- Ordnerdienst bei Auswärtsspielen und Politik des Clubs zur Ahndung von Verstößen (zivilrechtliche Ausschließungen).

Diese jährliche Analyse entbindet nicht von der dynamischen Risikoanalyse, die jedem einzelnen Spiel voraufgehen muss.

Die Endentscheidung, den Einsatz von Spottern der Gastmannschaft zu beantragen, obliegt dem Gold Commander. Folglich muss die Polizeizone der Gastmannschaft nur dann Spotter bereitstellen, wenn die Polizeizone, die den Ordnungsdienst regelt, dies beantragt hat. Die Spotter der Gastmannschaft arbeiten somit unter der Verantwortung und gemäß den Richtlinien der Zone, die Unterstützung erhält.

Die endgültige Anzahl Spotter der Gastmannschaft wird im Rahmen der Vorbereitung des Ereignisses zwischen der Zone, die Unterstützung erhält, und der Zone, die Unterstützung bereitstellt, auf der Grundlage einer dynamischen Risikoanalyse besprochen.

Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, die auf der Grundlage der dynamischen Risikoanalyse schriftlich zu begründen sind, handelt es sich um folgenden Einsatz:

- Risikokategorie C: Bereitstellung von mindestens 6 bis höchstens 8 Spottern,
- Risikokategorie B: Bereitstellung von mindestens 2 bis höchstens 4 Spottern,
- Risikokategorie A: Bereitstellung von 2 Spottern.

Die Einteilung der Clubs in Risikokategorien ist in Anlage B wiedergegeben.

Der Grundsatz der Zulässigkeitschwelle findet keine Anwendung auf den Einsatz von Spottern.

### **5.3 Längere nicht geplante Ereignisse**

Bei längeren nicht geplanten Ereignissen (über 48 Stunden), für die die Polizeizone im Verhältnis zu ihren Möglichkeiten zu viel Kapazität einsetzen muss, kann der Korpschef nach Rücksprache mit dem DirCo über diesen bei der DAO eine zeitweilige Ausnahmeregelung beantragen, mit der die 12-Prozent-Norm (Zulässigkeitschwelle) für den eigenen Einsatz spürbar verringert wird. Dies ist beispielsweise der Fall für den Schutz von Personen und/oder Einrichtungen infolge einer externen Bedrohung oder bei Auftreten bedeutender Sicherheitsprobleme (11).

Die zeitweilige Zulässigkeitschwelle, die pro Zeitraum von 24 Stunden zu berücksichtigen ist, wird im Einvernehmen zwischen dem Korpschef, dem DirCo und der DAO festgelegt. Die Polizeizone, die Verstärkung erhält, muss, eventuell mit Unterstützung des betreffenden DirCo, in jedem Fall für eine ausreichende Betreuung der unterstützenden Dienste und Einheiten sorgen.

### **5.4 Krisenunterstützung**

Bei der Mobilisierung von Einsatzkräften über den HyCap-Mechanismus muss stets eine Benachrichtigungsfrist von mindestens 24 Stunden eingehalten werden. Ich stelle fest, dass in ernststen Krisenfällen die Solidarität zwischen Polizeizonen groß ist und spontan Unterstützung angeboten wird. Diese freiwillige Unterstützung kann auf die Leistungslinie angerechnet werden, sofern sie über den DirCo mitgeteilt und von der DAO gebilligt worden ist.

### **5.5 Streik von Vollzugsbediensteten**

Auf der Grundlage der verbindlichen ministeriellen Richtlinie MFO-1 (nicht veröffentlicht) gewährleistet die lokale Polizei während der Streiks von Gefängnispersonal die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gefängnissen. Sollten sich die Mittel einer lokalen Polizeizone als unzureichend erweisen, kann auf den HyCap-Mechanismus und auf die föderale Polizei zurückgegriffen werden.

## **5.6 Wiederkehrende und vorhersehbare Ereignisse**

Bestimmte Ereignisse wiederholen sich, sind vorhersehbar und erfordern zugleich erhebliche Polizeieinsätze (Musikfestivals, F1-Grand-Prix, ...). Da die Anträge auf Verstärkung für solche Ereignisse lange im Voraus bekannt sind, wird hierfür vorzugsweise auf die HyCap zurückgegriffen, damit die zu erbringenden Dienstleistungen optimal geplant und somit die Auswirkungen auf die Grundfunktionen der betreffenden Polizeizonen begrenzt werden können.

## **6. Rolle der verschiedenen Akteure**

### **6.1 Korpschef**

Ein Antrag auf Verstärkung ist das Ergebnis einer gründlichen Risikoanalyse, bei der unter anderem der Ort des Ereignisses, die bekannten Informationen über eventuelle Aktivisten, die Möglichkeit einer Gegendemonstration, ... berücksichtigt werden.

Die rechtzeitige Durchführung dieser Risikoanalyse ermöglicht einen raschen Überblick über die zu treffenden Maßnahmen und somit auch über die benötigte Polizeikapazität.

Für wiederkehrende Ereignisse (Fußballspiele und andere Sportwettkämpfe, Musikfestivals, kulturelle Großveranstaltungen, ...) ohne zusätzlichen Bedrohungsfaktor kann die benötigte Polizeikapazität bereits eingeschätzt werden, sobald Ort und Zeitpunkt des Ereignisses bekannt sind.

Auf diese Weise können Anträge auf Unterstützung rechtzeitig eingereicht werden und können die verstärkenden Polizeidienste auch ihre Planung rechtzeitig erstellen. Verspätete Anträge auf Unterstützung sollten stets vermieden werden, da sie ein reibungsloses Funktionieren der Polizeizonen, die die Verstärkung leisten müssen, unnötig stören.

Anträge auf Verstärkung werden stets anhand der vorgesehenen Informationssysteme und Datenträger [BePad (12)] erstellt und eingereicht.

### **6.2 DirCo**

Der DirCo organisiert in Absprache mit den Korpschefs die Mobilisierung und Einsetzung der HyCap in seinem Bezirk. Er erstellt auf Bezirksebene ein Verzeichnis der HyCap in den Zonen und der zwischen den Polizeizonen abgeschlossenen Vereinbarungsprotokolle, die einen Einfluss auf die verfügbare Einsatzkapazität haben können. Die globale Mobilisierungskapazität auf Bezirksebene muss jedoch stets gewährleistet sein.

Mit Ausnahme der Unterstützung bei gerichtspolizeilichen Sonderaufträgen (Artikel 102 GIP) ist der DirCo gemäß Artikel 104 GIP mit der Beantwortung von Anträgen auf operative Unterstützung der lokalen Polizei betraut.

Der betreffende DirCo bewertet die Anträge auf operative Unterstützung in Absprache mit den Korpschefs der vom Ereignis betroffenen lokalen Polizei und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Grenzen. Er stützt sich dabei auf die erstellte Risikoanalyse und berücksichtigt für seine Bewertung die Kriterien der Rechtmäßigkeit, Subsidiarität und Spezialität, Verhältnismäßigkeit, Rentabilität und Zweckmäßigkeit sowie den Einsatz der zoneneigenen Mittel.

Ist der DirCo der Auffassung, dass ein Antrag auf Unterstützung nicht den vorerwähnten Kriterien entspricht, berät er sich diesbezüglich mit dem zuständigen Korpschef. Falls kein Konsens erzielt werden kann, werden beide Standpunkte mit Begründung der DAO übermittelt, die dann eine Entscheidung in Bezug auf die zu leistende Unterstützung trifft. Der betreffende Korpschef kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Minister des Innern beziehungsweise bei dem von diesem bestimmten Beamten erheben, der anschließend entscheidet.

Da Planung und Vorbereitung bei der Bewältigung von Ereignissen wesentlich sind, verfolgt der DirCo proaktiv die verschiedenen (geplanten) Ereignisse in seinem Bezirk. Auch verfolgt er aktiv die Anträge auf Verstärkung aus seinem Bezirk. Einerseits tut er dies aus einer historischen Perspektive (zeitliche Entwicklung der Anträge auf Unterstützung für wiederkehrende oder ähnliche Ereignisse), andererseits verfolgt er pro Ereignis die Entwicklung der Anträge auf spezifische Verstärkung (rechtzeitiger Antrag, Eigenschaft des Antrags und der Entscheidung, Versorgungsengpässe, Alternativen, ...).

Der DirCo behandelt auch die zugunsten anderer Bezirke gestellten externen Anträge auf Unterstützung, die ihm von der DAO übermittelt werden. Er berät hierüber mit der DAO, wenn er der Auffassung ist, dass die Polizeizonen in seinem Bezirk gar nicht oder nur schwierig auf einen Antrag eingehen können.

Der DirCo erstellt jährlich für die Korpschefs des Bezirks, den Generalkommissar der föderalen Polizei, den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei (SALP), die Generalinspektion (AIG) und die DAO jährlich einen Bewertungsbericht über die Funktionsweise des HyCap-Systems in seinem Bezirk und über die Unterstützung durch die föderale Polizei bei der Bewältigung von Ereignissen. Darin berücksichtigt er insbesondere die festgestellten Probleme und die Vorschläge für mögliche Verbesserungen und Lösungen.

### **6.3 DAO**

Die DAO ist in Bezug auf die in vorliegender Richtlinie beschriebenen Mechanismen die operative nationale Koordinatorin für die integrierte Polizei.

Zur Bestimmung des Bezirks, der die Verstärkung bereitstellen muss, berücksichtigt die DAO mehrere Parameter: Sprachenregelung, geografische Nähe, zu erwartende Dauer des Auftrags, bisherige Inanspruchnahme der Leistungslinie der Polizeizonen in den Bezirken, Arbeitslast der Polizeizonen in den Bezirken im betreffenden Zeitraum, ... Die konkrete Anwendung dieser verschiedenen Kriterien erfolgt mit gesundem Menschenverstand und in Absprache mit den DirCos. Bei dieser Besprechung ermöglicht die Benutzung von BePad eine transparente Abschätzung sowohl der Arbeitslast der Polizeizonen in Sachen verwaltungspolizeiliche Aufträge als auch der Verfügbarkeit der Unterstützung der föderalen Polizei.

Die DAO bewertet punktuell die Anträge auf operative Unterstützung, die ihr zugeschickt werden. Sie stützt sich hierfür auf die Kriterien der Rechtmäßigkeit, Subsidiarität und Spezialität, Verhältnismäßigkeit, Rentabilität und Zweckmäßigkeit sowie auf den Einsatz der zoneneigenen Mittel. Gegebenenfalls kann die DAO den betreffenden DirCo um eine zusätzliche Bewertung des Antrags auf Unterstützung bitten.

Je nach Bedarf für die Bewältigung der geplanten und nicht geplanten Aufträge und auf der Grundlage einer Konzertierung zwischen den DirCos und den betroffenen Korpschefs kann die DAO vor oder nach einem ursprünglichen Auftrag bereits zugewiesene Unterstützung auf neue Aufträge umlenken.

Für eine rasche Beantwortung des Antrags eines Polizeidienstes, der infolge eines unerwarteten Ereignisses mit Personalmangel zu kämpfen hat, ist es angebracht, dass die DAO einen globalen Überblick über die Mittel hat, die eventuell eingesetzt werden könnten.

Als nationale Koordinatorin berät sich die DAO strukturell mit dem SALP und intensiv mit den DirCos. Die DAO muss zudem dafür sorgen, dass alle betroffenen Partner und Behörden über die (möglichen) Probleme unterrichtet werden.

Die DAO bereitet jährlich die Leistungslinie für den Minister des Innern vor (siehe Anlage A).

Die DAO verfolgt zudem den Verbrauch der Leistungslinie und gibt dem Minister des Innern, den DirCos, den Korpschefs und der Arbeitsgruppe MFO-2 ein Feedback hierüber.

#### **6.4 Arbeitsgruppe MFO-2**

Unter der Leitung der DAO wird eine ständige Arbeitsgruppe MFO-2 gebildet. Sie setzt sich zusammen aus dem SALP, drei Korpschefs, zwei DirCos, der Nationalen Polizeiakademie (ANPA), der AIG, der Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ), dem Administrativen und Technischen Sekretariat (ATS Inneres) und der DAO. Diese Arbeitsgruppe kann die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen.

Sie hat den Auftrag, dem Minister des Innern im Namen der integrierten Polizei Vorschläge zur Verbesserung der in vorliegendem Rundschreiben beschriebenen Mechanismen zu machen sowie Stellungnahmen in Bezug auf die Auslegung und Ausführung der Richtlinien abzugeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, alle sechs Monate den Verbrauch der Leistungslinie zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungsvorschläge zu machen.

#### **6.5 ATS Inneres**

Das ATS Inneres ist mit der Auslegung der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die konkrete Anwendung beauftragt. Es erhält in diesem Bereich eine Begutachtungsbefugnis, insbesondere wenn ihm unterschiedliche Auslegungen und Meinungen vorgelegt werden.

### **7. Unfähigkeit, HyCap bereitzustellen**

#### **7.1 Zwingender Charakter**

Gemäß Artikel 61 Absatz 2 in fine GIP darf eine verbindliche Richtlinie die Erfüllung der lokalen Aufträge nicht beeinträchtigen. Daher sind in vorliegender Richtlinie die Grundsätze der Leistungslinie und die modulierte Verfügbarkeitsstufe aufgenommen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Polizeizonen die Grundfunktionen weiter ausführen können.

Dagegen hat der HyCap-Mechanismus einen zwingenden Charakter. Er betrifft zudem einen von der Föderalbehörde belasteten Teil der Kapazität einer Polizeizone.

Eine Polizeizone, die einen HyCap-Auftrag nicht erfüllen kann, nimmt diesbezüglich Rücksprache mit dem DirCo. Kann über diese Rücksprache keine Lösung gefunden werden, übermittelt die betreffende Polizeizone eine schriftliche und begründete "Unfähigkeit, HyCap bereitzustellen" (siehe Anlage C). Der DirCo fügt seine Stellungnahme über die Legitimität dieser Unfähigkeit bei und schickt die Unterlage dann zur DAO.

Die DAO fügt ebenfalls ihre Stellungnahme bei und übermittelt die Unterlage der AIG und zur Information dem ATS Inneres.

## **7.2 AIG**

Die AIG überprüft die Unterlagen, die ihr in Sachen "Unfähigkeit, HyCap bereitzustellen" übermittelt werden. Falls sie der Ansicht ist, dass es sich nicht um eine "Unfähigkeit", sondern um eine "Weigerung" handelt, erstellt sie eine Akte. Dann legt sie dem Minister des Innern eine Stellungnahme vor, in der begründet wird, inwiefern die Nichtbereitstellung der HyCap als Weigerung angesehen werden kann und dem Mechanismus der finanziellen Sanktionierung unterworfen werden muss, gemäß Artikel 41 Absatz 3 GIP und seinen Ausführungserlassen.

## **8. Mittel**

Die Polizeizonen HyCap B müssen dem betreffenden Personal spezifische individuelle und kollektive Ausrüstung zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck erhalten sie eine spezifische föderale Dotation für die Ausrüstung.

Einsatzkleidung (spezifische Funktionsausrüstung) und Ausrüstung sind Teil eines Gesamtkonzepts. Ihre Anschaffung kann über föderale offene öffentliche Aufträge erfolgen, denen sich die lokale Polizei anschließen kann. Die für die verschiedenen Ausrüstungsteile festgelegten Mindestnormen müssen stets eingehalten werden.

Der Transport des Personals, das HyCap-Aufträge ausführt, geht zu Lasten der Polizeizone, die die Verstärkung bereitstellt. Die Polizeizonen HyCap B müssen hierfür über gesicherte Fahrzeuge für die Aufrechterhaltung der Ordnung verfügen. Diese Fahrzeuge unterliegen einer Normierung und können ebenfalls über föderale offene öffentliche Aufträge, denen sich die lokale Polizei anschließen kann, angeschafft werden. Die festgelegten Mindestnormen müssen stets eingehalten werden.

## **9. Ausbildung und Training**

### **9.1 Verantwortlichkeiten der Korpschefs**

Die Funktion Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist eine der Hauptaufgaben eines lokalen Polizeidienstes. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf lokaler Ebene werden grundsätzlich vom territorial betroffenen lokalen Polizeikorps ausgeführt, unter der Amtsgewalt und Verantwortung des Bürgermeisters.

Gemäß dem Ministeriellen Rundschreiben PLP 10 (13) muss jedes lokale Polizeikorps sich organisieren, die nötigen Kapazitäten vorsehen und die entsprechenden Investitionen vornehmen, damit es die polizeilichen Mindestfunktionen korrekt anbieten und ausführen

kann. Dies setzt unter anderem voraus, dass die für die Weiterbildung der Polizeibeamten erforderliche Kapazität vorzusehen ist. Die Weiterbildung ist einer der kritischen Erfolgsfaktoren für eine effiziente Funktionsweise der Polizeidienste. Es liegt in der Verantwortung jedes Polizeikorps, insbesondere des Korpschefs, hierfür zu sorgen.

Für die Zonen HyCap B gilt im Rahmen der vorliegenden Richtlinie eine spezifische Ausbildungs- und Trainingspflicht. Den betreffenden Korpschefs obliegt es zu bestimmen, wie viele Personen sie ausbilden möchten, damit sie jederzeit den Normen der vorliegenden Richtlinie genügen.

## 9.2 Verantwortlichkeiten des DirCo

In Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 [*sic, zu lesen ist: 14. November 2006*] über die Organisation und die Zuständigkeiten der föderalen Polizei sind folgende Aufträge für die DirCos und die dezentrierten Koordinations- und Unterstützungsdirektionen aufgeführt:

- 12. Organisation, Koordinierung, Verwaltung, Mobilisierung, Einsetzung und Bewertung der HyCap,
- 13. Training und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit des Einsatzkorps und der HyCap.

Zur Gewährleistung des Trainings und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit des CIK und der HyCap kommt dem DirCo eine Schlüsselrolle zu und ergreift er in diesem Rahmen folgende Initiativen:

- Mitarbeiter zu der Ausbildung Core Group HyCap-CIK schicken,
- Zusammenarbeitsabkommen mit der ANPA schließen,
- jährliche TTX, CPX und FTX organisieren,
- Einberufungen übernehmen und Teilnahmen verfolgen,
- Einsatzbefehl und andere Unterlagen für die Übung verschicken,
- Anwesenheit an Trainingstagen gewährleisten,
- administrative und logistische Unterstützung überwachen,
- Risikoanalyse vor Übungen und Trainings (Wohlbefinden) durchführen,
- ausreichende Betreuung für Übungen (Core Group) gewährleisten,
- Pelotonskommandanten bewerten,
- Trainings bewerten und anpassen,
- ...

### **9.3 Integrierte zentrale Ausbildung und integriertes dezentralisiertes Training**

Die Ausbildungen für Pelotonskommandanten, Sektionschefs und Sektionsmitglieder werden von der ANPA zentral organisiert. Die Ausbildung ist auf das Erlernen der Grundkompetenzen VKÖR Niv B ausgerichtet. Die Trainings (TTX, CPX, FTX) werden von den DirCos auf Bezirksebene für die HyCap B und das CIK dezentral organisiert und dienen der Aufrechterhaltung und Perfektionierung der erlernten Fertigkeiten.

Die ANPA (Abteilung Verwaltungspolizei) trägt - ohne die Rolle des DirCo zu übernehmen - aktiv zur inhaltlichen und pädagogischen Organisation der integrierten Trainings bei. Sie stellt zudem Referenzbroschüren und pädagogische Dokumentation zur Verfügung.

Da die lokalen Dienste (HyCap B, Einsatzpelotons großer Polizeizonen) und föderalen Dienste (CIK und DAS) oft zur Bewältigung eines Ereignisses zusammen eingesetzt werden, ist es wichtig, dass diese Dienste gemeinsam trainieren können. Dies fördert die Zusammenarbeit und die Integration.

Die Modalitäten und Normen für die Ausbildungen und Trainings sind Teil der vorliegenden Richtlinie (Anlage D).

## **10. Bei der Bewältigung von Ereignissen verwendete Terminologie und Normen**

Neben den technischen und quantitativen Aspekten des Mobilisierungssystems sind insbesondere die integrierten und qualitativen Aspekte der Bewältigung von Ereignissen, die integrierte Arbeitsweise und die Verpflichtung, gleichwertige Mindestleistungen zugunsten der Bevölkerung anzubieten, zu beachten.

Das Zusammenspiel und die Modalitäten des Einsatzes der Polizeieinheiten, die verwendete Terminologie und die Normen für die Bewältigung von Ereignissen (Zusammensetzung der zusammengestellten Einheiten, Ausrüstung und Bewaffnung, Aktionsverfahren, Einsatzbefehl) sind in Anlage E zur vorliegenden Richtlinie beschrieben, mit dem Ziel, die wichtigen Aspekte im Hinblick auf einen optimalen integrierten Einsatz zu harmonisieren.

## **11. Aufhebungsbestimmungen**

Die ministerielle Richtlinie MFO-2 vom 13. April 2012 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Mai 2012; deutsche Übersetzung: *B.S.* vom 14. Mai 2013) wird aufgehoben.

Vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern  
J. JAMBON

---



## Fußnoten

(1) Siehe Rundschreiben PLP 27 vom 4. November 2002: Intensivierung und Förderung der interzonalen Zusammenarbeit.

(2) Siehe Rundschreiben CP4 vom 11. Mai 2011 über die vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums für die auf zwei Ebenen strukturierte integrierte Polizei.

(3) Siehe Rundschreiben OOP 41 vom 31. März 2014 zur Operationalisierung des Referenzrahmens CP 4 in Sachen vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums bei Vorfällen, die die öffentliche Ordnung betreffen.

(4) Leitfaden der Nationalen Polizeiakademie: "Gold Commander & Silver Commander. Policing Events. La gestion policière stratégique d'événements en ordre public / Het strategisch politioneel beheer van gebeurtenissen openbare orde" (Polizeistrategien im Umgang mit Ereignissen im Bereich öffentliche Ordnung).

(5) KUL-Norm.

(6) Hierbei wird von einer theoretischen Jahresleistung von 1 520 Leistungsstunden pro Person ausgegangen.

(7) Aufgrund der doppelten Anrechnung der an Wochenenden geleisteten Stunden werden diese 1,2 Prozent mit 1,5 multipliziert (da 50 Prozent der Stunden an Wochenenden geleistet werden).

(8) Mitglieder des Einsatzkaders, die die im Ministeriellen Rundschreiben GPI 48 vom 17. März 2006 beschriebenen Anforderungen des "Grundniveaus" erfüllen.

(9) Artikel 67 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste.

(10) Ministerielles Rundschreiben OOP 38 vom 24. Oktober 2002 über den effizienten Einsatz der Ordnungsdienste bei Fußballspielen sowie über die Informationsverwaltung und die Aufträge der Spotter.

(11) Um die Bedeutung eines Sicherheitsproblems abzuschätzen, können in diesem Zusammenhang unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt werden: Feststellung eines plötzlichen hohen Spitzenwerts, Ausmaß des Phänomens, Dauer des Problems, ...

(12) Integrierte Plattform für die Verwaltung und den Austausch operativer verwaltungspolizeilicher Informationen.

(13) Ministerielles Rundschreiben PLP 10 vom 16. Oktober 2001 [*sic, zu lesen ist: 9. Oktober 2001*] über die Organisations- und Arbeitsnormen der lokalen Polizei im Hinblick auf die Gewährleistung von gleichwertigen Mindestleistungen zu Gunsten der Bevölkerung.



Anlage B

### Einteilung der Fußballclubs in Risikokategorien

Kategorie	Fußballclub
<b>C</b>	
<b>B</b>	
<b>A</b>	

Anlage C

### Formular für die Unfähigkeit, HyCap bereitzustellen

Ref. Nr. Briefverkehr:

<b>POLIZEIZONE</b>	
Polizeizone	
Ereignis, für das die HyCap beantragt worden ist	
BePad-Nummer des Ereignisses	
Datum und Uhrzeit	
Beantragte HyCap, die die Zone bereitstellen soll	
HyCap, die die Zone nicht bereitstellen kann	
Begründung für die Nichtbereitstellung der Verstärkung. Verschiedene Elemente, auf die die Polizeizone sich beruft, um die beantragte Verstärkung nicht bereitzustellen	
Datum Unterschrift Name Eigenschaft	

<b>DIRCO</b>	
Stellungnahme des DirCo über die Legitimität der Unfähigkeit, HyCap bereitzustellen	
Lösungsvorschlag: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mögliche Alternativen (innerhalb oder außerhalb der Polizeizone oder des Bezirks)</li> <li>- Vorschlag</li> </ul>	
Datum Unterschrift Name Eigenschaft	

<b>DAO</b>	
Stellungnahme der DAO	
Maßnahmen und/oder mögliche Lösung	
Datum	
Unterschrift	
Name	
Eigenschaft	

Anlage D

## Zentrale Ausbildung und dezentralisiertes Training

### 1. Zentrale Ausbildung VKÖR Niv B (ANPA)

#### 1.1 Empfangsmodul und Mentoring

Auf Ebene der Polizeizone oder der KUD sollte ein "Empfangsmodul" für neue Mitglieder der HyCap B oder des CIK organisiert werden. Dieses Empfangsmodul wird durch ein System des "Mentorings" und des "aktiven Doubles" unterstützt - zur Vorbereitung des tatsächlichen Einsatzes für Personen, die bereits im Besitz des Brevets VKÖR Niv B sind, oder in Erwartung der Teilnahme an der funktionellen Ausbildung für Personen, die noch nicht im Besitz des Brevets sind.

#### 1.2 Integrierte funktionelle Ausbildung

Die "integrierte funktionelle Ausbildung" wird vom ANPA für alle Funktionen des Niveaus Bronze zentral organisiert:

- Pelotonskommandant
- Beigeordneter Pelotonskommandant
- Sektionschef
- Sektionsmitglied
- Diese Ausbildung wird mit einem FTX in einer zusammengestellten Einheit abgeschlossen.

Dort werden auch spezialisierte Module organisiert, beispielsweise die Module Molotov und Lacy, das Modul erste Hilfe in VKÖR, Funker, ...

Neben dem Niveau Bronze organisiert die ANPA auch die Ausbildungen Silver Commander und Gold Commander.

#### 1.3 Brevet VKÖR Niv B

Ergänzend zur eigentlichen Grundausbildung werden folgende Brevets ausgestellt:

- Grundausbildung Polizeikommissar: Pelotonskommandant
- Grundausbildung Polizeihauptinspektor: Sektionschef
- Grundausbildung Polizeiinspektor: Sektionsmitglied

Dieses Brevet ist zwei Jahre gültig. Ein Personalmitglied, das die Ausbildung abgeschlossen hat, kann grundsätzlich im Mobilisierungssystem eingesetzt werden und ist sofort den vorgesehenen Trainings unterworfen. Ein Personalmitglied, das während zwei Jahren nach seiner Ausbildung nicht eingesetzt wird und nicht am Training teilgenommen hat, verliert sein Brevet. In diesem Fall muss das betreffende Personalmitglied an der funktionellen Ausbildung teilnehmen und sie bestehen, um das Brevet erneut zu erhalten.

### 2. Dezentralisiertes Training VKÖR Niv B (DirCo)

#### 2.1 Mindesttrainingsnorm

Die jährlichen integrierten Trainings sowohl für das CIK als auch für die Einheiten HyCap B werden vom DirCo dezentral organisiert. In den Trainings wird auch eine aktive Rolle für Pelotonskommandanten vorgesehen. Diese werden aktiv in Organisation und Inhalt der Trainings einbezogen.

Die CIK widmen acht Tage pro Jahr dem Training Aufrechterhaltung der Ordnung mit zusammengestellten Einheiten.

Die Personalmitglieder, die den Einheiten HyCap B angehören, absolvieren jährlich mindestens zwei Tage Training in zusammengestellten Einheiten. Die Personalmitglieder des CIK beteiligen sich hieran im Rahmen ihres eigenen jährlichen Trainings, um die Integration zu fördern.

Für die Offiziere und das Personal im mittleren Dienst, die dem CIK oder den Einheiten HyCap B angehören, wird jährlich mindestens ein zusätzlicher Trainingstag in Sachen Führung und Befehlsgebung organisiert (TTX und CPX).

## **2.2 Integriertes Training CIK - HyCap B**

Das integrierte Training für CIK und HyCap B besteht mindestens aus:

- einem Tag TTX (AM drinnen) und CPX (PM vor Ort mit Kommandofahrzeugen und Funkmitteln) für Offiziere und Personal im mittleren Dienst,
- einem Tag FTX "Warm up" vor Ort in zusammengestellter Einheit mit dem gesamten Peloton und den Grundmitteln,
- einem Tag FTX "Eva" vor Ort in zusammengestellter Einheit mit Bewertung des Pelotonskommandanten.

## **2.3 Spezifisches Training CIK**

Das spezifische Training für CIK besteht mindestens aus:

- dem integrierten Training CIK "Base" (siehe Nr. 2.2),
- dem Training CIK "Plus" (drei Tage dynamische öffentliche Ordnung, spezialisierte Techniken, reaktive Einsätze, Festnahmen, schwerer Gewalt standhalten, ...),
- dem Training CIK "Free" (zwei Tage, nach lokalen Bedürfnissen zu bestimmen),
- dem Training CIK "Eva" (ein Bewertungstag mit zusammengestelltem Peloton: freie Vorführung gefolgt von Einsatzsimulation).

## **2.4 Bewertung der Pelotonskommandanten**

Der DirCo bewertet jährlich die Pelotonskommandanten CIK und HyCap B: während des integrierten FTX "Eva" für Pelotonskommandanten HyCap B und/oder CIK und spezifisch beim Training CIK "Eva" für Pelotonskommandanten CIK. Diese Bewertung kann auch an den von der ANPA organisierten Auffrischungstagen für Pelotonskommandanten erfolgen.

Für die Bewertung wird mit Beauftragten des DirCo, der Polizeizone und der ANPA eine Bewertungskommission gebildet, deren Vorsitz vom DirCo geführt wird.

Es obliegt dem jeweiligen Korpschef beziehungsweise DirCo zu entscheiden, ob ein Pelotonskommandant, der nicht bestanden hat, zusätzliche Trainings absolvieren muss oder gegebenenfalls nicht mehr eingesetzt wird.

## **2.5 DAS**

Alle vorstehend für das CIK bestimmten Normen in Sachen Training und Bewertung gelten auch für die DAS.

Die DAS sorgt hierbei selbst für die Organisation und inhaltliche Gestaltung.

## Bei der Bewältigung von Ereignissen verwendete Terminologie und Normen

### 1. Zusammensetzung der Einheiten

Die zusammengestellten Einheiten gliedern sich nach einer vierstufigen Struktur.

Der Gold Commander kann jedoch eine andere Zusammensetzung vorsehen.

#### 1.1 Sektion

Setzt sich zusammen aus:

- EINEM Sektionschef (Nr. 1),
- SIEBEN Sektionsmitgliedern (Nr. 2 bis 8),
- EINEM Fahrer.

#### 1.2 Peloton

Setzt sich zusammen aus:

- einer Peloton-Kommandozelle, bestehend aus vier Mitgliedern: einem Pelotonskommandanten, einem beigeordneten Pelotonskommandanten, einem Funker-Fahrer und einem Fahrer-Funker,
- VIER Sektionen.

*Andere Möglichkeiten:*

*A/PI = (PI Kdt und 1+2 Skt); B/PI = (Beig PI Kdt und 3+4 Skt)*

*PI (+) mit FÜNF Skt; PI (-) mit DREI Skt*

#### 1.3 Eskadron

Setzt sich zusammen aus:

- einer Eskadron-Kommandozelle, bestehend aus vier Mitgliedern: einem Eskadronskommandanten, zwei Funkern und einem Fahrer-Funker,
- einer zweiten Eskadron-Kommandozelle, bestehend aus vier Mitgliedern: einem zweiten Kommandanten, zwei Funkern und einem Fahrer-Funker,
- VIER Pelotons.

*Andere Möglichkeiten:*

*A/Esk = (Esk Kdt und 1+2 PI); B/Esk = (2.Kdt Esk und 3+4 PI)*

*Esk (+) mit FÜNF PI; Esk (-) mit DREI PI*

## 2. Einsatzkleidung, Ausrüstung und Bewaffnung

### 2.1 Aufträge VKÖR Niv A

Erfordern keine spezifische Einsatzkleidung.

### 2.2 "AO-Kleidung" und Ausrüstung für Aufträge VKÖR Niv B

Für Aufträge in zusammengestellten Einheiten, je nach Risikostufe, bestimmt der Gold Commander gegebenenfalls in Absprache mit dem Einsatzleiter, welche Stufe für Einsatzkleidung und Ausrüstung die angebrachteste ist: AO-Light (mittlere Risikostufe), AO-Full (hohe Risikostufe) oder AO-Full Protection (sehr hohe Risikostufe).

<b>"AO-Light"</b>	
<b><u>AUSRÜSTUNG</u></b>	<b><u>BEWAFFNUNG</u></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Graues Polohemd oder Hemd (Sommer: 01.05. bis 30.09.)</li> <li>• AO-Unterziehpulli (Winter: 01.10. bis 30.04.)</li> <li>• Mütze</li> <li>• AO-Weste, AO-Hose</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurz-Feuerwaffe und 2 Magazine</li> <li>• Ausziehbarer gerader Schlagstock</li> <li>• Individueller AO-Pfefferspray</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fluo-Warnweste</li> <li>• AO-Halbstiefel mit hohem Schaft</li> <li>• Schwarze Socken</li> <li>• Schwarze Lederhandschuhe</li> <li>• Signalpfeife mit Kette</li> <li>• Polizeigürtel</li> <li>• Handschellen mit Etui</li> <li>• Spray-Halter (<i>für individuellen AO-Pfefferspray</i>)</li> <li>• Schlagstock-Halter (<i>für Teleskopschlagstock</i>)</li> <li>• Offene Pistolentasche (<i>mit Sicherheitsholster und Magazintasche</i>)</li> </ul>	
<b>"AO-Full" (= AO-Light + ...)</b> <i>Mit Ausnahme des Polohemds oder Hemds.</i>	
<b><u>AUSRÜSTUNG</u></b>	<b><u>BEWAFFNUNG</u></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AO-Unterziehpulli oder feuerbeständiges Polohemd</li> <li>• AO-Helm</li> <li>• AO-Handschuhe</li> <li>• Sturmhaube (<i>nur auf Befehl tragen</i>)</li> <li>• Schutzschild (<i>vorzugsweise rund</i>)</li> <li>• Festnahme-Sets</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kurzer unflexibler Schlagstock</li> <li>• langer (un)flexibler Schlagstock</li> </ul>
<b>"AO-Full Protection" (= AO-Full + ...)</b>	
<b><u>AUSRÜSTUNG</u></b>	<b><u>BEWAFFNUNG</u></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzelemente</li> <li>• Gasmaske mit Filter</li> </ul>	

**Kommandozelle:** Megafon, Feuerlöscher 6 kg, Erste-Hilfe-Kit, 40 Festnahme-Sets, ...

**Andere mögliche Mittel:** Löschdecken, Polizeiband mit Logo, Dekontaminationsmaterial für AO-Pfefferspray, kugelsichere Weste, ...

### 2.3 Tragen der Schutzelemente

Die Schutzelemente werden über der AO-Ausrüstung getragen. Sie müssen dynamisch und erweiterbar sein, je nach Art des Auftrags.

### 2.4 Schlagwaffen

Gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der integrierten Polizei können Schlagwaffen, die Teil der kollektiven Bewaffnung sind, sowohl nicht biegsam als auch biegsam und sowohl lang als auch kurz sein.

In das *Normenhandbuch* (Mindestnormen) sind in Sachen kollektive Bewaffnung nur folgende Schlagwaffen aufgenommen worden:

- der lange flexible Schlagstock (auch Cav-Schlagstock genannt),
- der lange unflexible Schlagstock,
- der kurze unflexible Schlagstock.

Der kurze flexible Schlagstock ist nicht in das Normenhandbuch aufgenommen worden und ist daher nicht mehr erlaubt. Die ausziehbaren geraden Schlagwaffen (individuelle Bewaffnung) eignen sich für Aufträge VKÖR Niv A in normaler Einsatzkleidung, für AO-Aufträge oder für Aufträge der spezialisierten Teams (Festnahme-Team, Lock On, ...).

Sie eignen sich nicht für Aufträge VKÖR Niv B und AO-Full Protection, weshalb den unflexiblen beziehungsweise flexiblen geraden Schlagwaffen (kollektive Bewaffnung) der Vorzug gegeben wird. Der T-Schlagstock (besondere Bewaffnung) wird bei Aufträgen VKÖR nicht benutzt.

## 2.5 Tragen der individuellen Feuerwaffe

Außer in spezifischen Fällen (Beispiel: Einsatz in einem Gefängnis) wird die Feuerwaffe systematisch für Aufträge VKÖR getragen. Das Tragen der Waffe erfolgt grundsätzlich auf nicht sichtbare Weise, unter der Weste auf Höhe der Hüfte.

Jedoch können der Korpschef, der Generalkommissar beziehungsweise der Generaldirektor als Arbeitgeber sowie der Gold Commander als operativer Verantwortlicher je nach den spezifischen Risiken und den vorgesehenen Aufträgen entscheiden, dass die Waffe über der Einsatzkleidung getragen wird.

## 3. Aktionsverfahren

### 3.1 Überwachung und Einsatz

Die Aktionsverfahren gelten sowohl für Aufträge VKÖR Niv A als auch für Aufträge VKÖR Niv B.

### 3.2 Aktionsverfahren

PRÄVENTIVE AKTIONSVERFAHREN	REAKTIVE AKTIONSVERFAHREN
<i>Schützen durch</i> <b>MANAGEMENT</b> <i>(Vorbeugung - Aufrechterhaltung)</i>	<i>Schützen durch</i> <b>KONTROLLE</b> <i>(Initiative - Wiederherstellung)</i>
AUF STREIFE GEHEN	ZURÜCKDRÄNGEN
KONTROLLIEREN	DURCHSUCHEN
ABSONDERN	RÄUMEN
KANALISIEREN	EINSCHLIESSEN
ESKORTIEREN	AUSEINANDERTREIBEN

Folgende Grundprinzipien gelten bei der Zuweisung der Aufträge:

- Einheit des Einsatzorts (oder -auftrags) und einheitliche Befehlsführung,
- klare Formulierung der Aufträge auf der Grundlage der Aktionsverfahren,
- Vermeidung des reaktiven Einsatzes von Streifenhunden.

Die Aktionsverfahren werden auf der Grundlage von fünf Ausführungsmodalitäten formuliert.

Die Aktionsverfahren sind taktische Szenarien, die auf der Grundlage von fünf Ausführungsmodalitäten (ZZRAF) definiert werden.		
<b>ZWECK</b>	<i>Ziel - Wirkung der Aktion</i>	Bezeichnung des Aktionsverfahrens
<b>ZIEL</b>	<i>Aktionsort - Aktionszone</i>	Bezeichnung Achse - EUP - Grenzen
<b>RICHTUNG</b>	<i>Stoßrichtung - Vorderste Linie der Aktion</i>	Bezeichnung der Richtung - vorderste Linie
<b>AUFGEBOT</b>	<i>Zusammenspiel - Hauptanstrengung</i>	Bezeichnung Einheit im Einsatz, Einheit in Reserve
<b>FRIST</b>	<i>Beginn-Ende der Aktion</i>	Vorbereitungen - Uhrzeit Einsatzbeginn

### 3.3 Präventive Aktionsverfahren

#### AUF STREIFE GEHEN

*In einer bestimmten Zone, an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Gebäude*

- **überwachen**
- **gezielte Informationen einholen**
- **Störungen der öffentlichen Ordnung verhindern**



#### KONTROLLIEREN

*Einen oder mehrere Zugänge einer bestimmten Zone, eines bestimmten Orts oder eines bestimmten Gebäudes*

*(Kontrollstellen, unterbrochene oder nicht unterbrochene Kontrolllinie)*

- kontrollieren (selektiv oder systematisch)
- schützen (eventuell den Zugang verweigern)

#### ABSONDERN

*ALLE Zugänge (Perimeter) einer bestimmten Zone, eines bestimmten Orts oder eines bestimmten Gebäudes*

*(Isolierperimeter um einen kritischen Punkt, Isolierperimeter bei Katastrophen, gerichtlicher Sperrperimeter, ...)*

- kontrollieren (selektiv oder systematisch)
- schützen (eventuell den Zugang verweigern)

#### KANALISIEREN

*In einer bestimmten Zone, an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Gebäude*

*(Ausweichperimeter um einen kritischen Bereich, bei Katastrophen, ...)*

- den Strom von Menschen oder Fahrzeugen regeln
- eine friedliche Menschenmenge aufteilen
- die wichtigsten Akteure trennen (Pufferzone)

#### ESKORTIEREN

*Personen oder Transportmittel in Bewegung*

*(Begleitung einer Demonstration, Eskortierung von VIP, harten Kernen, Wertpapieren, ...)*

- auf einer Strecke begleiten
- gegen eine innere Bedrohung schützen
- gegen eine äußere Bedrohung schützen

### **3.4 Reaktive Aktionsverfahren**

#### ZURÜCKDRÄNGEN

*In einer bestimmten Zone, an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Gebäude*

*(in Richtung eines positiven Anziehungspunkts: Strecke, Parkplatz, ...)*

- Teilnehmer in Gruppen (Achse) zurückdrängen (kein Schockeffekt)
- sofortige Rückkehr verhindern (durch Kontrollen)

#### DURCHSUCHEN

*In einer bestimmten Zone, an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Gebäude*

*(Hausdurchsuchung, Durchkämmen eines Waldes, Sweeping eines Orts, ...)*

- systematisch und sorgfältig suchen
- im Hinblick darauf, Spuren, eine Person, einen Gegenstand, ein Tier zu finden

#### RÄUMEN

*In einer bestimmten Zone, an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Gebäude*

*(Evakuierung bei Gefahr, Zwangsräumung von Hausbesetzern, ...)*

- alle anwesenden Personen entfernen
- sofortige Rückkehr verhindern (durch Kontrollen)

#### EINSCHLIESSEN

*An einem vorab festgelegten Ort (EUP: erhoffte Umzingelungsposition)*

*(Festsetzung auf engem Raum, auf offenem Gelände, in einem Gebäude)*

- statische Personen (Unruhestifter) zeitweilig festsetzen
- sich bewegende Personen aufgreifen und einschließen

#### AUSEINANDERTREIBEN

*In einer bestimmten Zone (bei schweren Zwischenfällen)  
(in entgegengesetzte Richtungen, weg von negativen Anziehungspunkten, bei Versammlungsverbot, ...)*

- Gruppen (harte Kerne) maximal auseinandertreiben (Schockeffekt)
- sofortige Neugruppierung verhindern (Streife gehen)

#### **4. Struktur des Einsatzbefehls**

Der Einsatzbefehl ist ein wichtiger Aspekt der integrierten Arbeitsweise. Er sollte einheitlich strukturiert sein.

##### **1. ALLGEMEINER RAHMEN**

###### a. Ereignis

- (1) Thema
- (2) Verlauf
- (3) Profil der Teilnehmer
- (4) Mögliche Risiken

###### b. Partner

- (1) Polizei
- (2) Veranstalter
- (3) Anlieger

###### c. Verstärkungen und Entnahmen

- (1) Andere Polizeizonen
- (2) Föderal

###### d. Behörden

- (1) Gesamtvision für das Management
- (2) Gesetzliche Aspekte
- (3) Kriterien und Toleranzgrenzen
- (4) Organisation der Polizeipolitik

##### **2. AUFTRAG**

##### **3. AUSFÜHRUNG**

###### a. Manöveridee

- (1) Zweck, Ziel, Richtung, Aufgebot
- (2) Uhrzeit Einsatzbeginn: Frist
- (3) Siehe Anlage: Einsatzschema

###### b. Zeichen Untereinheit A

Sie werden ...

###### c. Zeichen Untereinheit B

Sie werden ...

###### d. Zeichen Untereinheit C

Sie werden ...

###### e. Reserve

- (1) Kommando
- (2) Zusammensetzung
- (3) Standort
- (4) Aufträge: sich bereithalten, um geplante Hypothesen auszuführen

f. Koordinierende Anweisungen

- (1) Wesentliche Informationen (EEI)
- (2) Verhalten - Anweisungen in Sachen Anwendung von Zwang
- (3) Richtlinien für den Einsatz von Sondermitteln
- (4) Umgang mit den Medien
- (5) Wechselwirkung Überwachung-Eingreifen
- (6) Berichterstattung - Meldung von gewaltsamen Zwischenfällen

**4. VERWALTUNG - LOGISTIK - WOHLBEFINDEN**

a. Ausrüstung

- (1) Einsatzkleidung
- (2) Bewaffnung

b. Leistungen für das Personal

- (1) Sanitäreinrichtungen
- (2) Ausbildung
- (3) Wohlbefinden

c. Bevorratung

- (1) Verpflegung
- (2) Material
- (3) Kollektive Ausrüstung und Bewaffnung
- (4) Kommunikationsmittel

d. Wartung und Reparatur

- (1) Kraftstoff
- (2) Wasserentnahmestelle
- (3) MEP/IPS der Sondermittel
- (4) Reparaturdienste

e. Evakuierung und Einlieferung in ein Krankenhaus

- (1) Aufnahme von Verwundeten

f. Festnahmemodalitäten

- (1) Abwicklung der Festnahmen
- (2) Verwaltung
- (3) Rechte der festgenommenen Personen

**5. KOMMANDO UND ÜBERMITTLUNGEN**

a. Kommando

- (1) Ortsfeste Kommandozentrale
- (2) Mobile Kommandozentrale

b. Registrierung der Aufträge und Mitteilungen

- (1) Abfassungsvorschriften
- (2) Validierungsvorschriften
- (3) SITREP
- (4) Registrierung vor Ort
- (5) Codewörter

c. Nutzung von Funkmitteln

- (1) Kommunikationsschema
- (2) Öffnung des Netzes
- (3) Verfahren

d. Verbindungsverantwortlicher

- (1) Verbindung Veranstalter
- (2) Verbindung vor Ort